

## REISEKOSTENRICHTLINIEN

für Teilnehmende an Seminaren für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Berufsgenossenschaften haben nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VII für die erforderliche Ausbildung, insbesondere der mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen, zu sorgen und die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten zu tragen.

Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung werden die Teilnehmenden an „Seminaren für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie in den Bildungseinrichtungen unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Das Arbeitsentgelt wird auch für den Zeitraum der Teilnahme an diesen Seminaren von den jeweiligen Unternehmen gezahlt.

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) erbringt folgende Leistungen:

### 1 Fahrtkosten

Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten für die schnellste verkehrsübliche Wegstrecke vom Wohn- oder Dienstort zum Seminarort und zurück.

#### 1.1 Anreise mit der Bahn

Erstattet werden die Kosten für eine Fahrkarte 2. Klasse für die Fahrt vom Wohn- oder Dienstort zum Seminarort und zurück. ICE-Zuschläge und Platzreservierungen werden bezahlt. Wir bitten darum, Fahrpreisermäßigungen zu nutzen (z. B. Mitfahrerrabatte, BahnCard, Firmenabonnement). Die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von und zu den Bahnhöfen werden ersetzt (Taxifahrten nur in Ausnahmefällen s. 1.3).

#### 1.2 Anreise mit dem Kraftfahrzeug

Benutzen Seminarteilnehmende ein Kraftfahrzeug, orientiert sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung an den jeweils gültigen Erstattungssätzen.

Wird ein Firmenwagen benutzt, rechnet das Unternehmen unmittelbar mit dem zuständigen Standort der Präventionsabteilung Qualifizierung der BG RCI ab.

Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

#### 1.3 Sonstige Verkehrsmittel

Die Anreise mit dem Flugzeug wird erstattet, sofern die Kosten dafür den Preis einer Bahnfahrt 2. Klasse nicht übersteigen. Die Kosten für Taxifahrten können nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Vorlage des Originalbelegs bezahlt werden (sofern kein anderes Verkehrsmittel verfügbar ist). Bei Benutzung eines Mietwagens werden die Kosten entsprechend 1.2 übernommen.

Wird das Seminar ohne triftige Gründe unterbrochen bzw. vorzeitig beendet, werden die Fahrtkosten nicht erstattet.

### 2 Mehrwöchige Seminare

Die Bildungszentren der BG RCI sind an den Wochenenden geschlossen (Ausnahme: Gernsbach ist am Wochenende offen bzw. kann genutzt werden).

Für eine Wochenendheimfahrt werden die Fahrtkosten entsprechend Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erstattet.

### 3 Anreise am Vortag und zusätzliche Übernachtung

Unter folgenden Voraussetzungen werden die Kosten für eine Vortagsanreise übernommen:

- Die Entfernung zwischen Wohnung und Seminarort ist größer als 150 km und der Seminarbeginn ist 10:00 Uhr oder früher.
- Die Entfernung zwischen Wohnung und Seminarort ist größer als 400 km und der Seminarbeginn ist 14:00 Uhr oder früher.

Die Vortags-Übernachtung findet in der Regel am Seminarort statt. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Ressourcen verfügbar sind und die **Übernachtung rechtzeitig angemeldet wird**.

**Setzen Sie sich bei Vortags-Anreisen vorab bitte mit**

- **der jeweiligen Sachbearbeitung des zuständigen Standortes,**
- **bei Seminaren in den Häusern Maikammer und Laubach mit deren Verwaltung**

**in Verbindung.**

**Die Anreise am Sonntag ist in den Bildungszentren Maikammer und Laubach nicht möglich. Die Verwaltungen der Häuser sind hierzu gerne behilflich.**

Besteht am Seminarort keine Möglichkeit für eine Übernachtung am Vortag, kann der Teilnehmende in einem Hotel seiner Wahl in der Nähe des Seminarortes übernachten. In diesem Fall werden die Kosten für die Übernachtung und Frühstück bis maximal EUR 100,00 übernommen. Die Höhe der Übernachtungskosten ist durch die Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Sollte am letzten Seminartag aufgrund des Abreisezeitpunkts und der Rückreisedauer die maximal zulässige Arbeitszeit von 10 Stunden gemäß Arbeitszeitgesetz überschritten werden, wird eine zusätzliche Übernachtung bewilligt.

Bitte beachten Sie eventuell weiterführende Hinweise in Ihrer Einladung.

### 4 Abrechnung und Auszahlung

#### 4.1 Allgemein

**Nur vollständig ausgefüllte Original-Reisekostenformulare können zur Bearbeitung und Auszahlung kommen.**

Die Fahrtkosten der Teilnehmenden werden überwiesen.

Bitte tragen Sie die entsprechende gültige Bankverbindung (IBAN) in das Original-Formular ein.

Kilometerangaben der Seminarteilnehmenden werden geprüft und ggf. korrigiert (s. auch Punkt 1.)

Parkgebühren werden in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

Bei täglichen Heimfahrten übernimmt die BG RCI die Kosten bis 50 km (einfache Fahrt). Die Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Absage des gebuchten Zimmers (mind. zwei Wochen vor Seminarbeginn).

#### 4.2 Seminare in den Häusern Maikammer und Laubach

Die Reisekosten werden direkt in den Häusern abgerechnet. Geben Sie die Abrechnung an der Rezeption ab.

#### 4.3 Seminare an allen anderen Seminarorten

Finden Seminare in anderen Bildungseinrichtungen oder Hotels statt, sind die entstandenen Fahrtkosten mit dem zuständigen Standort der Präventionsabteilung Qualifizierung der BG RCI abzurechnen. Geben Sie Ihre Abrechnung bei der jeweiligen Seminarleitung ab.

#### 4.4 Anspruch auf Reisekosten

Die Abrechnung der Reisekosten muss spätestens 6 Monate nach Seminarende vorliegen. Danach erlischt der Anspruch auf die Erstattung.